

## Factsheet Bachelorarbeit Biochemie und Molekularbiologie

Gemäss Studienplan Biochemie - Art. 17-18;  
RSL Phil.-nat. 18 - Art. 27-31, 42-43.

<b>Projekte</b>	<b>Ab 1. November</b> sind Beschreibungen aller angebotenen Bachelorprojekte (Projektskizzen) auf ILIAS zugänglich.
<b>Anmeldung</b>	Die Studierenden informieren sich über die angebotenen Projekte und besprechen sich mit den für sie in Frage kommenden BetreuerInnen. Das Anmeldeformular für die Bachelorarbeit mit Präferenzen und Prioritäten ist <b>bis zu dem vom Studiensekretariat festgelegten Termin</b> (in der Regel ca. Mitte Dezember) beim Sekretariat Biochemie abzugeben. Bei der Anmeldung müssen drei verschiedene Arbeitsgruppen (mit Präferenzen) angegeben werden.
<b>Zuteilung</b>	Der Studienleiter wird die Verteilung der Studierenden vornehmen, wenn immer möglich gemäss den angegebenen Präferenzen und nach Rücksprache mit den BetreuerInnen. Die Information der Studierenden erfolgt <b>bis spätestens 31. Januar</b> .
<b>Inhalt</b>	Forschungsarbeit, die mit einem Bericht abgeschlossen wird.
<b>Durchführung</b>	Unter der Leitung einer Forschungsgruppenleiterin oder eines Forschungsgruppenleiters am Departement für Chemie, Biochemie und Pharmazie, am Institut für Zellbiologie oder unter Leitung einer anderen gemäss Artikel 21 RSL zur Leitung von Bachelorarbeiten berechtigten Person.
<b>Erwerb Titel</b>	Für den Erwerb des Bachelortitels muss die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen werden.
<b>Sprache</b>	Bachelorarbeiten werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst.
<b>Zeitpunkt und Dauer</b>	Im 6. Semester 10 Wochen (Praktische Arbeit 7 – 8, Bericht 2 – 3 Wochen).
<b>Abgabetermin</b>	10 Wochen nach Datum des Beginns der Bachelorarbeit (Beginn ist FS, es braucht aber nicht zwingend dieses Datum zu sein).
<b>Fristenverlängerung</b>	Sofern aus wichtigen Gründen (Art. 35 Abs. 1 UniSt) die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, kann die Dauer von der leitenden Person nach Rücksprache mit der Studienleitung einmal verlängert werden (Art. 29 Abs. 2 RSL). Für jede weitere Verlängerung ist ein Antrag an das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ zu stellen.
<b>Nichteinhaltung Frist</b>	Im Falle der Nichteinhaltung der gesetzten Frist wird die Bachelorarbeit mit der Note 1 bewertet.
<b>Benotung</b>	Eine Bachelorarbeit wird von der Leiterin oder dem Leiter innerhalb von vier Wochen zuhanden der Studienleitung benotet. Gleichzeitig wird die oder der Studierende von der leitenden Person über die Note und ihre Entstehung informiert.
<b>Ungenügende Arbeit</b>	Eine ungenügende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, die Wiederholung der Bachelorarbeit unter der Leitung eines anderen Dozierenden durchzuführen.

## **Factsheet Bachelorarbeit Biochemie und Molekularbiologie**

Gemäss Studienplan Biochemie - Art. 17-18;  
RSL Phil.-nat. 18 - Art. 27-31, 42-43.

<b>Pflichtexemplar</b>	Je ein Exemplar der Bachelorarbeit muss der Leiterin oder dem Leiter sowie dem Studiensekretariat Biochemie abgegeben werden. Für das Studiensekretariat reicht eine elektronische Version.
<b>Urheberrecht</b>	Die Verfasserin oder der Verfasser einer Bachelorarbeit gilt als Urheberin oder Urheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.
<b>Erklärung</b>	Die Bachelorarbeiten und Masterarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

*„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.*

*Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“*

[Formular «Erklärung»](#)